Landschaftsverband Westfalen-Lippe





Landtag Nordrhein-Westfalen Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 10/3276

GESUNDHEITSWESEN Warendorfer Str. 24

ABTEILUNG

Auskunft erteilt: Frau Stratmann

Tel.: 02 51/5 91-36 79

Münster, 22.01.1990

Unser Aktenzeichen 62 54 80/9 -Str/La-

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege

Einladung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales Bezug: und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vom 20.12.1989, Ihr Schreiben vom 17.01.1990

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedaure sehr, daß dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, an der Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung am 31.01.1990 teilzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, daß das Gesetz für den LWL als Träger von 21 psychiatrischen Krankenhäusern mit mehr als 4.000 Beschäftigten in erheblichem Maße Auswirkungen haben wird.

Ich mache daher von dem Angebot Gebrauch, zumindest eine schriftliche Stellungnahme zu dem von Ihnen aufgestellten Fragenkatalog / vorzulegen und bitte Sie, das als Anlage beigefügte Papier des LWL auf der Anhörung entsprechend zu berücksichtigen. Ich wäre Ihnen zudem sehr dankbar, wenn Sie mich Über die Ergebnisse der o. g. Anhörung informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Pi

Landesrat

(Dokument-ID: STRALA35) 4400 Münster, 24.01.1990 Warendorfer Str. 24 (02 51) 5 91-36 79

WESTFALEN-LIPPE Abt. Gesundheitswesen

LANDSCHAFTSVERBAND

62 54 80/9 -Str/La-

MMZ10/3276

Betr.: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zum Gesetzentwurf über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege

Bezug: Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 31.01.1990

Die Einführung einer staatlich anerkannten Weiterbildung von Fachpflegern für Psychiatrie ist uneingeschränkt zu begrüßen. Hierdurch wird einer seit Jahren erhobenen Forderung des LWL gefolgt. Diese Weiterqualifikationsmöglichkeiten sind schon deshalb notwendig, um das Ansehen des Pflegeberufes zu erhöhen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Abmilderung der zu erwartenden Besetzungsprobleme im Pflegedienst zu leisten. Die Auffassung des MAGS ist zu teilen, daß die nahezu ausschließlich somatisch orientierte Krankenpflegeausbildung derzeitiger Prägung die Erfordernisse der gänzlich anders gelagerten Psychiatrie nicht absecken Ranne.

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

- Die Weiterbildung zum Fachpfleger für Psychiatrie wird im Landesteil Westfalen-Lippe derzeit von der Westf. Wilhelms-Universität Münster - an der Klinik für Psychiatrie angeboten sowie an den v. Bodelschwinghschen Anstalten in Bielefeld. Daneben gibt es einen Weiterbildungslehrgang in Essen sowie einen vom Landschaftsverband Rheinland organisierten Weiterbildungslehrgang zum Fachpfleger für Psychiatrie.
- 2. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat bislang einen Weiterbildungslehrgang zum Fachpfleger für Psychiatrie nicht unrengeführt. Insoweit kann die Frage zu Nr. 2 nicht haant-wortet werden. Allerdings kann tendenziell gesagt werden, daß mit einer gesetzlichen Regelung dieser Weiterbildung, insbesondere bei den Ausschreibungen für Funktionsstellen, mehr Bedeutung beigemessen werden wird.
- 3. Zu dieser Frage wird auf die übersicht der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) "Weiterbildungsregelungen in den Bundesländern" (Anlage I) hingewiesen.
- 4 a) Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung für Nordrhein-Westfalen ergibt sich u. a. aus der "Empfehlung für eine Richtlinie über die psychiatrische Pflege in der Europäischen Gemeinschaft" des beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Anlage 2). Diese Empfehlung soll eine Regelung für Krankenschwestern / Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern / Kinderkranken-

pfleger für Psychiatrie im gegenseitigen Anerkennungsverfah-

ren der EG-Mitgliedsstaaten von gleichwertigen Ausbildungskriterien darstellen, damit ein gegenseitiger Austausch in
den Ländern der Europäischen Gemeinschaft erleichtert wird.
Eine Anerkennung im Rahmen der Empfehlung der EG-Richtlinie
liegt ohne einen staatlichen Abschluß zur ausgebildeten
Krankenschwester/zum ausgebildeten Krankenpfleger für Psychiatrie nicht vor. Dies bedeutet, daß ausgebildete
Krankenschwestern/Krankenpfleger für Psychiatrie z. B. in
Berlin nach der EG-Richtlinienempfehlung anerkannt werden,
nicht jedoch in Nordrhein-Westfalen.

Die Träger der psychiatrischen Krankenhäuser müssen daren interessiert sein, die Mitarbeiter des Pflegedienstes in den psychiatrischen Krankenhäusern über die allgemeine Ausbildung in der Krankenpflege hinaus für die Anforderungen in der Psychiatrie besonders zu qualifizieren und damit zugleich auch den Anschluß an den Standard in anderen Ländern der EG zu finden. Dies kann nur durch eine staatliche Anerkennung erreicht werden.

Sicherlich ist zu bedenken, daß mit einer gesetzlichen Regelung auch ein größerer Verwaltungsaufwand im Genehmigungsverfahren und im Prüfungsverfahren entsteht. Dies ist allerdings hinzunehmen, da eine Beteiligung der Regierungspräsidenten an der Prüfung über eine DKG-Richtlinie allein nicht zu erreichen wäre. Bei der Basisausbildung zum Krankenpfleger/zur Krankenschwester ist der RP bzw. das Gesundheitsamt ohnehin im Rahmen der Prüfung engagiert. Dann ist es nur sachgerecht, wenn diese Beteiligung an den Weiterbildungslehrgängen auch stattfindet.

4 b) Es wäre hinsichtlich der Vergleichbarkeit sicherlich sinnvoll, wenn bundeseinheitliche Regelungen bestünden. Die DKG-Richtlinien können allerdings als bloßes Verbandsrecht ebenfalls keine strikte bundeseinheitliche Wirkung für sich in Anspruch nehmen. Die Anerkennung der Weiterbildungsgänge anderer Träger – ausgerichtet an den DKG-Richtlinien – ist ein freiwilliger Akt der jeweiligen Anstellungsträger. Der Versuch einer Absprache innerhalb der Bundesländer wurde bereits durch eine "Rahmenordnung" der Bundesländer unternommen. Diese Rahmenordnung ist mit der DKG-Empfehlung übereinstimmend. Diese Eckpunkte werden von allen Ländern akzeptiert und bei der Schaffung von Weiterbildungsregelungen beachtet.

Im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Träger Psychiatrischer Krankenhäuser, dem der LWL als Mitglied angehört, gibt es zudem seit längerem Bemühungen, in den einzelnen Bundesländern landesrechtliche Regelungen für eine Weiterbildung zur Krankenschwester/zum Krankenpfleger für die Psychiatrie zu treffen. Eine staatliche Anerkennung sowie eine Anerkennung im Rahmen der EG-Richtlinien werden von allen BAG-Mitgliedern angestrebt. Die BAG empfielt weiterhin, sich beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) dafür einzusetzen, daß von dort ein bundeseinheitliches Vorgehen zum Erlaß von Weiterbildungsordnungen für die Krankenpflege in der Psychiatrie initiiert wird. Dazu müßte das BMJFFG auf die Länderregierungen einwirken, damit landesrechtliche Regelungen erlassen werden.

5. Prinzipiell dürfte auch in anderen Bereichen außerhalb der Psychiatrie und Gemeindekrankenpflege die Formulierung von

4

MMZ10/3276

Weiterbildungsrichtlinien anzustreben sein. Nur dann, wenn allgemein anerkannt wird, daß die Krankenpflegeausbildung lediglich als Basisausbildung zu ver ehen ist, die der Ergänzung durch fachspezifische differunzierte Weiterbildungslehrgänge bedarf, wird der derzeitigen Situation in der Krankenpflege Rechnung getragen.

- 6. Die Finanzierung der Weiterbildung sollte im wesentlichen über die Budgets der Kliniken geregelt werden. Eine Finanzierung über den Landesetat ist schlecht vorstellbar. Ebenso erscheint eine Finanzierung-aus Trägerhaushalten-deshalt nicht als sachgerecht, da angesichts der unterschiedlichen Struktur (private Krankenhäuser, freigemeinnülzige Krankenhäuser, öffentliche Krankenhäuser) dies zu Unterschieden führen würde.
- Die abgeschlossene Weiterbildung sollte in allen Fachberei-7. chen als die für den jeweiligen Fachbereich qualifizierende Weiterbildung verstanden werden, die nicht ohne weiteres zur Übernahme besonderer Funktionsstellen berechtigt. Sie sollte vielmehr möglichst viele Mitarbeiter des Stationsdienstes erreichen, nicht als Ausbildung für Funktionsstellen verstanden werden. Diese bedeutet für die terifrechtliche Eingruppierung, daß weitergebildete Kräfte sich zwar deutlich von den Krankenpflegern unterscheiden, die keine zusätzliche Weiterbildung erfahren haben, daß aber gleichzeitig für die Funktionsetollan hissan unterschiedliche Albere Eingruppierungen vorgesehen werden. Die Weiterbildung zur Fachpflege wird sicherlich in Zukunft mit Voraussetzung für die Besetzung von Funktionsstellen sein. Die Qualifikation für diese Tätigkeiten muß aber ausbildungsmäßig den Weiterbildungsgang ergänzen (Bausteinprinzip). Der derzeitige Tarifvertrag berücksichtigt nicht Ubenell diese Wertungen.

Über die vom Ausschuß des Landtags gestellten Fragestellungen hinaus ist folgendes zu bemerken:

- Der Gesetzentwurf ist im wesentlichen ein "Ermächtigungsgesetz" zum Erlaß weiterführender, differenzierter Weiterbildungsordnungen. Zur inhaltlichen Ausgestaltung der Weiterbildung zur Fachpflege für Psychiatrie kann daher im einzelnen
 nicht Stellung genommen werden. Jedoch muß darauf geachtet
 werden, daß auf der Ebene der pädagogisch/soziotherapeutischen
 Kenntnisse und Befähigungen Weiterbildungsnotwendigkeiten Berücksichtigung finden, wie sie für langzeitstationäre Behandlungen unumgänglich sind. Auch sollten Spezialbereiche der
 Psychiatrie berücksichtigt werden, wie z. B.
 - a. der Kurs der "Sozialtherapeutischen Zusatzqualifikation für Mitarbeiter aus Einrichtungen der Alkoholund Drogenarbeit".
 - b. der sozialtherapeutische Fortbildungslehrgang für Krankenpflegekräfte und Erzieher/-innen im Maßregelvollzug

Im Maßregelvollzug spricht einiges für eine spezialisierte Weiterbildung. Die Möglichkeit, die Mitarbeiter der forensischen Psychiatrie in die Weiterbildung nach diesem Gesetzentwurf einzubeziehen, sollte dennoch vorgesehen werden. Hierzu böte sich an, den Bereich der Forensischen Psychiatrie entweder als Schwerpunkt oder als gleichrangigen Lehrgang neben dem

M M Z 10 / 3276
Weiterbildungslehrgang für die allgemeine Psychiatrie zu installieren. Der Nachteil einer zu großen Spezialisierung wäre allerdings, daß das Krankenpflegepersonal auf eine bestimmte Aufgabe festgeschrieben würde. Ein Wechsel von einem Aufgabengabe in was anweie im Gesamtbereich psychiatrischer versorgung würde dadurch erschwert. Erfahrungsgemäß wird dadurch die Gefahr erhöht, daß einzelne Mitarbeiter "abstumpfen" bzw. sich eine unpersönliche, desinteressierte Routine entwickelt (burn-out-Phänomen), die einem die Psychotherapie fördernden Milieu entgegensteht.

Der Entwurf berücksichtigt nicht, daß im Stationsdienst in den psychiatrischen Kliniken in den letzten Jahren in einer Vielzahl von Tätigkeitsfeldern inzwischen auch andere Berufsgruppen (Erzieher, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger) eingesetzt werden. Von daher erscheint die ausschließliche Beschränkung auf ausgebildete Pflegekräfte nicht sehr realitätsentsprechend. Es sollte Wert derauf gelegt werden, diesen Lehrgang auch für die oben beschriebenen anderen Berufsgruppen, die im gleichen Tätigkeitsfeld eingesetzt sind, zu öffnen. Hier besondere Lehrgänge einzurichten erscheint als unzweckmäßig.

Soweit in der Begründung in § 4 (Seiten 9/10) schon die Ausbildungszeiten – wie sie erst in der Weiterbildungsordnung näher geregelt werden sollen – auf 720 Stunden festgelegt werden, sollte diese Bindung im Rahmen des Erlasses des Weiterbildungsgesetzes entfallen. Auch die Rahmenempfehlung der DKG geht lediglich von Mindestzeiten aus.

Wichtig erscheint, daß übergangsregelungen geschaffen werden für diejenigen Pfleger und Schwestern, die in der Vergangenheit an zusätzlich qualifizierenden Lehrgängen teilgenommen haben. Hier ist zu klären, welche Anrechungsmöglichkeiten allgemeiner Fortbildungen geschaffen werden können. Wichtig ist auch, daß der derzeit leufende Lehrgang zum Erwerb der sozialtherapeutischen Zusatzqualifikation entsprechende Anerkennung findet.

Wi Mismi

Anlage 1

Emplehlungen und Richtlinien der DKG - V7/1

7/1. Welterbildungsregelungen in den Bundesländern – Übersicht –

Dundeslander	Landesrachtlich geregell	Nach welchen Rege- lungen erloigt die Welterbildung?	Anmerkungen
Bayern Bremen Nordchain wastisten itneintand Plair Scineswig-	New	DKG-hiuster lüt lan- Basvechtitche Regelungen zur techlichen Quelilizie- tung	Die Anerkennung der Wei- ierbildungsstätte und der ertolgreich abgeschiosse- nen Welterbildung priologi durch die OKQ.
Basen- wurttemberg	Eriză vom 4 2 1980 (gill für alle nichtarzilichen Be- fule des Gesundheitswe- ieens)	- in der Intenzivpliege - in der Gemeinde- krankenpliege - in der Psychiatris - im Operationsdienst.	Nach dem Erizü werden nur Gie Welterbildungsstätte und der Prüfungseusschuß staatlich anerkannt.
Seemand	Eriañ vom 30 4 1952 (gdt nur für die Intensivollege)		Das Searland eneill auch die Erlaubnis auc Führung der Berufsbezeichnung,
Niedersachsen	Eriase des Sozialministers - v. 10. 12. 1975 [Payentaires] - v. 173. 1977 zuletzt geändert -am 22. 1961 [Intensivatione] - v. 164. 1961 _(OP-Dienst) Staatt Fagnherbachule Osnabruck - Weiterpol-	Die DKG-Muster-rurden restessgehend über- nommen, -Finens Regelungen	Es-wird auch die Eriaubnis zur Führung der Berulsbe- zeichnung z. S., Fachkran- kanschwester für et- deltt. Die Absolvenien-erheiten min entsprechendes Zertifi-
	gungsstudiengeng "Plie- gedrenstleistung im Kren- kenneus" –. Universität Osnabrück – Weitelbildungsstudium für Lehrpersonen en Schulen des Gesundheits- wesens –		-keiser fechhomschule -brw. ser kiniversität
Hessen	Eriasso der Sozialminister - v. 14. 6. 1977 suietzt geandert am 24, 10, 1978 (Gemeindekranken- pliege) - v. 15. 3. 4876 (Psychiatrie) - v. 16. 3. 7961 - (Intensiypliege)	Die DKG-Muster wurden weitesthehend über- nammen. Fürden Operationsdienst in gelt das DKG-Muster	Die Anerkennung der Wei- derbildungsstätten erfolgt durch die Behörde. Es wird euch die Erzubnis zur Füh- nung der Berufsbezeich- nung erfellt.

V7/1 · Emplehlungen und Richtlinien der DKG

Byndeslånder	Langesrechtlich geregell	- Mach ⇔elchen Rege- lungen erleigi die Weilerbildung?	Anmerkungen
Hamburg	Ertasse per Gesundheits- pehorae - v. 1. 10 1974 (Psychiatrie) - v 15 7 1976	Eigene flegelungen	Es wird tesiglich die erfolg- reiche Teilnahme an der Fortbildung" + 2. 8. zur Fachsrenkenschwester in der Psychiatrie - bestäug
	autetti geandert am 17 8 1978 (Pliegedientsteilung) - v. 21 5 1987 (Anastnesie und intensivaltege) - v. 5 3 1982 (Operationsdienst) - v. 3 9 1985 (Stationsteilung)		
Gerlin -	Geseit über die Weiterbildung in den Medizinalitachpeivlen vom 9–2. 1979 (mit Ermachtigungstörmzum Ertall von Weiterbildungstund Prüfungspronungen; bistang nur für den Bereich "Intensivmedizin und Anastinesie" – 15. 1, 1985 – und für den Bereich "Opetaliussiese" – 17.	Espene Azgelungen, zum Teil in Anlehnung an jene der DKG Fut die Bereiche Gemein- destansenpliege und Psychiairie gelten.die DKG-Myster	Es-wid auch die staatliche Anerhenbung zur Führung der Weiterbilbungsbezeich- nung eneilt. E. Staatlich anerhannter Krankenplie- ger für den Operations- dienst

Anmi; Auf die einlegenoch Ausführungen (vgl.: 5.2) wed verwesen

KOMMISSION DER DEROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERAL DIRECTIO: "UR SINNENAARICT UND GEWERBLICHE WIRTSCHAFT

Direktion Rechtsangleithung, Miederlassungsfreiheit, Dienstleistungsverkehr

III/D/5

III/D/1832/4/85-DZ Orig.: En

Brussel, den 21. Oktober 1986.

<u>/ccF1</u>/

MMZ10/3276

BERATERUER AUSSCHUSS FÜR DER AUSSTLDUNG

IN DER REARKERPFLEGE:

ENPTERLUNG

für eine Richtlinie

über die psychiatrische Pflege in der Europäischen Gemeinschaft,

die vom Ausschuß suf seiner Sitzung vom 15. und 16 April 1986 angenommen wurde.

EMPTEHLUNG
DES BERATENDEN AUSSCHUBSES FÜR DIE AUSBILDUNG
IN DER KRANKENPFLEGE

(Richtlinie über die psychiatrische Fflage)

. Finleiting

Am 27. Juni 1977 nahm der Bat der Europäischen Gemeinschaften Richtlinien über die gegenseitige Anerkannung der Befähigungsnachweise der Krankenschwestar und den Krankenpflagers, die für die allgemeine Pflage verantwortlich sind und zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Ausübung ihrer Tätigkeiten an (1). Gleichzeitig beschloss der Rat die Einsetzung eines Berstenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflage (2).

Werngleich die Richtlinien zusschließlich die Befähigungsnachweise in der allgemeinen Krankenpflege betrafen, befasste sich der Beratende Ausschuss für die Aushildung in der Krankenpflege vorrangig mit der Frage, ob es wünschenswert und durchführbar wäre, entsprechende Regelungen für die wünschenswert und durchführbar wäre, entsprechende Regelungen für die Befähigungsnachweise in spezifischen Pflegebereichen vorzusehen. Der Ausschuss begann mit der Prüfung der Befähigungsnachweise in der psychiatmischen sehusa begann mit der Prüfung der Befähigungsnachweise in der psychiatmischen Pflege. Am 24. Februar 1984 veröffentlichte der Ausschuss die Ergebnisseseiner Arbeiten in Form eines Berichts über Krankenschwestern/Krankenpfleger der psychiatmischen Pflege in der Europäischen Gemeinschaft (Dok. III/D/700/7/82).

Der Bericht enthält eine Analyse der vorbendenen Bachlage im der psychiatrischen Pflage in den Mitgliedstaten sowie Vorschläge darüber, wie die gegenseitige Anerkennung der Diplose und die Freizügigkeit für Krankenschwestern/Krankenpflager dieser Fachrichtung erreicht werden konnte. Der Ausschuss veröffentlichte diesen Bericht, um in den Mitgliedstaten die Diskussion über diese Fragen anzuregen und seine eigenen Beratungen hierüber zu einem späteren Zeitpunkt unter Berünkmichtigung dieser Diskussion wieder aufzunchmen.

Der Berstende Ausschuß hat inzwischen seine weiteren Berstungen abgeschlossen und ist zu der Ansicht gekommen, daß zusätzlich zu den bestehenden EWG-Richtlinien über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege auf Gemeinschaftsebene Vorkehrungen für die gegenseitige Anerkannung der spezifin den Befähigungsnachweise in der psychiatrischen Pflege zwischen den Mitgliedstaaten, in denen solche Befähigungsnachweise existieren, getroffen werden konnen und sollten. Eine solche Richtlinie sollte Allgemeinkrankenschweisetern/pfleger nicht an der Ausübung der psychiatrischen Pflege hindern, wenn dies nach den geltenden einzelstaatlichen Regelungen möglich ist. Daher richtet der Ausschuß an die Kommission folgende Empfehlung is

HINWEIS.: Die Unterlagen für den Baricht III/D/700/7/82 wurden vor dem Beitritt Spaniens und Portugals sur Europäischen Gemeinschaftzusammengestallt. Deshalb wird die lage hinsichtlich der psychiatrischen Pflege in diesen beiden Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt. Zu Informationszwecken wurden jedoch die spanischen und portugiesischen Berufs bezeichnungen und Diplome in den Anhängen I und II hinzugefügt.

⁽¹⁾ Richtlinian 77/452 und 77/453/EWG

⁽²⁾ Retabeschluss 77/454/EWG

_2_M M Z 10 /3276

DER BERATENDE AUSSCHUSS FÜR DIE AUSBILDUNG IN DER KRANKENPYLEGE

in Erwägung nachstehender Gründe

- Am-27. Juni 1977 nahm der Bat die Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG-an, um die gegenseitige Anerkennung der Diplome und Befähigungsnachweise und die Freizugigkeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, zu erleichtern.
- In mehreren Mitgliedstaaten gibt es spezifische Tätigkeitsbereiche und Ausbildungsgänge für Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die psychiatrische Pflege verantwortlich sind.
- Diese Krankenschwestern/Krankenpfleger kommen im Gegensatz zu den für die allgemeine Pflege versntwortlichen Krankenschwestern und Krankenpfleger nicht in den Gemuss der Kassnahmen, die dersuf susgerichtet sind, die Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise zu erleichtern und ihre Freizugig-keit innerhalb der Gemeinschaft zu verwirklichen.
- Is ist retsem, unverzüglich Messnehmen einzuleiten, um die Amerikannung solcher Befähigungsnächweise und die Freizügigkeit der betreffenden. Personen zu erleichtern.

BRINGT ROLGENDE EMPFEHLUNG VOR:

- 1. Die Kommission wird ersucht, möglichst beld einen Vorschlag für eine Richtlinie auswarbeiten, um die Freizugigkeit und die gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise der Krankenschwestern und Krankenpflager, die für die psychiatrische Pflage verantwortlich sind, zu erleichtern.
- 2. Für diese gegenseitige Amerkennung sind Diplome und Befähigungsmachweise zu berücksichtigen, die folgendes bestätigen:
 - entweder-eine spezifische Grundausbildung in der paychistrischen Pflege
 - oder eine spezifische Zusatzausbildung in der pschistrischen Pflegenach dem Erwerb eines Befähigungsmachweises in der allgemeinen Erankunpflege entsprechend Artikel 3. der Richtlinie 77/452/EWG.
- 3. Die spezifische Grundausbildung muß mindestens 3 Jahre oder 4.800 Stunden theoretischer und klinischer Unterweisung umfassen. Die Deuer der spezifischen Zusatzausbildung muß mindestens 12 Monate.oder 1.500 Stunden theoretischer und klinischer Unterweisung umfassen. Ungeschtet dissertheoretischer und klinischer Unterweisung umfassen. Ungeschtet dissertheoretischer und klinischer Unterweisung umfassen. Ungeschtet dissertheoretischer und klinischer Unterweisung umfassen. Ungeschtet dissertheoretischen können die Mitgliedstaaten eine Teilzeitausbildung nach Bedingungen, die von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu genehmigen sind, gestatten. Die Gesamtiauer der Tailzeitausbildung darf nicht kurzer sein als die der Vollzeitausbildung. Das Ausbildungsniveau darf durch die Teilzeitstruktur nicht beeintrachtigt werden.
- A. Die Richtlinie kommt den Personen zugute, die in den Mitgliedstaaten unter einer der in Anheng I aufgefürhten Berufsbezeichnungen in der psychiatrischen Pflage tätig sind.
- 5. Die Befähigungsmachweise, die für eine gegenseitige Amerkennung in Frage kommen, sind in Anhang II aufgeführt.

- 3 -

- Voraussetzung für den Zugang zur Grundmusbildung muss mindestand dien zehnjährige allgemeine Schulausbildung, deren erfolgreicher Abschluss durch ein von den zuständigen Behörden oder Stellen eines Mitgliedstaates ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder durch einen sonstigen Befählgungsmachenis haw, durch ein Zeugnis über eine bestandene Aufnahmeprüfung von gleichwertigem Nivoau für eine Krankenpflegeschule bestätigt wird.
- 7. Die Diplome und Befähigungenachweise, auf die in Absatz 2 Bezug genommen wird, mussen eine Ausbildung bestätigen, die zumindest die Fächer des Ausbildungsprogramms umfasst, das in dem beigefügten Anhang III wiedergegeben wird. Im Falle der Zusatzausbildung nach Abschluss der Grundausbildung muss das Ausbildungsprogramm zumindest die Fächer des in Anhang III dung muss das Ausbildungsprogramm zumindest die Fächer des in Anhang III aufgeführten Programms umfassen, die im Rahmen der Ausbildung in der aufgeführten Erankenpflege nicht sumreichend umterrichtet worden sind.
- 8. Die Mitgliedstaaten sollen dem Personen, die einen Teil der erforderlichen Ausbildung im Rahmen anderer Ausbildungsgange von mindestens
 gleichwertigem Niveau absolviert haben, für Teilbereiche Befreiungen
 gewähren, wie dies in Artikel 1 Abeats 5 der Richtlinie 77/453/EWG
 vorgesehen ist.
- 9. Die allgmeinen Bentimmungen der Richtlinien über "Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind", insbesondere die Kapitel III bis VI der Richtlinie 77/452/EWG müssen mit den notwendige Veranderungen einbezogen werden.

Diese Empfehlung wurde vom Ausschuß am 16. April 1986 einstimmig und ohne: Enthaltungen angenommen. Zwei Mitglieder waren abwesend bzw. micht vertroten.

Die Empfehlung ist an die Kommission und die Mitgliedstaaten gerichtet und wird ihnen nach der Genehmigung des Berichts über die Sitzung vom 15. und 16. April 1986 zugeleitet.

Geschehen zu Brüssel am 16. April 1986

Die Ausschußvorsitzende

A. SINOENS-DESKET

anelang I

BERUFSBEZEICHNUNGEN

BELGIEN

Brevet d'infirmier(ère) psychiatrique/ Brevet van psychiatrisch verpleger/verpleegster

Diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) psychiatrique:
Diplôme van gegradueerd psychiatrisch verpleger/verpleegster

DEUTSCHLAND

Krankenschwester/Krankenpfleger für Psychiatrie

TRANKREICH

infirmier(ère) diplômé(e) de secteur psychistrique

TRLAND

Registered Psychistric Nurse (R.F.N)

LUXZMBURG

Infirmier(ère) psychiatrique

NIZDERLANDE

Verpleagondige in het bezit van het diploma B-verpleagondige

VEREINIGTES KONIGREICH

Registered Nontal Nurse

PORTUGAL

- Enfermeiro/a especializada/a em enfermages de saúde-mental e psiquiátrica
- Enferaciro/a psiquiatra

ARCHANG II

MMZ10/3276

Befählgungsnachvelse

BELGIUM

Brovet d'infirmier(ère) psychiatrique/ Brovet van psychiatrisch verpleger/verpleegster

Diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) paychiatrique/ Diplôme van gegradueerd psychiatrisch verpleger/yerpleegster

DEUTSCHLAND

Amerkenming zur/zum Krankenschwester/Krankenpfleger für Psychiatrie

FRANKREICH

Diplôme d'Stat d'infirmier(ère) de secteur psychiatrique

TRLAND

Cortificate of Registered Psychiatric Nurse (R.P.N)

LUXEMBURG

Diplome d'Etat d'infirmier(ère) psychistrique

NIEDERLANDE

DIFLOMA B: - Besisopisiding psychiatrisch verpleegkundige

- Post-basisopleiding psychiatrisch verploegkundige na het diploma A

VERMINIGTES KONIGREICH

Certificate of Psychiatric Mursing

SPANIEN

- Diploma de Enfermero. Especialista en Psiquiatria
- Diploma de Ajudante Técnico Sanitario Especialista en Psiquiatria

PORTUGAL

- Diplome do surso de espesialização em-enfermagem de saúde mental e psiquiátrica
- Diplome do curso de entermagem psiquiétrica

ANGHANG III

Ausbildungsprogramme für Krankenschwestern und Krankenufleger der psychiatrischen Pflege

- A. Bei der Ausbildung in psychiatrischer Pflege ist sicherzustellen, dass die kumftigen Psychiatrieschwestern/Pfleger folgende Fahigkeiten erwerben:
 - a) Ausreichende Kenntmisse in den Vissenschaften, auf die sich die allgemeine und psychiatrische Pflege stützen entsprechend dem Konzepteiner "Globelbetreuung", die sich auf die physischen, psychischen und sozialen Bedurfnisse geisteskranker Patienten und ihrer Anverwandten erstreckt;
 - b) Bewisstsein ihrer beruflichen Identität und Kenntnis: der demit verbundenen Rechte und Pflichten sowie der Grenzen und Versntwortlichkeiten:
 - c) Fahigkeit, zur Anleitung und Ausbildung eines Krankenpflegeteams sowie zur Gesundheitserziehung des Patienten, seiner Familie und der unmittelberen Umwelt beisutragen;
 - d) Fähigkeit, einem Dialog und eine therapeutisch menschliche Beziehung zwischen einem Geisteskranken oder einer Gruppe von Geisteskranken herzustellen;
 - e) ausreichende Kenntmisse in den Methoden der psychiatrischen Heilbehandlung und Fähigkeit, die geeignete Therapie- in Lichte des jeweiligen Alters der Patienten, und der naheren Umstände zu erkennen;
 - f) Tähigkeit, mit anderem Pflegepersonal und Sozialerbeitern in einem fachübergreifenden Team: zusammenzuarbeiten;
 - g) grundliche und aktuelle Kenntnisse der geltenden Rechtsvorschriften über Geisteskrankenpflege und Geisteskrankheiten, so dass die Krankenüber Geisteskrankenpfleger den Patienten und ihren Femilien behilflich schwestern/Krankenpfleger den Patienten und ihren Femilien behilflich sein konnen;
 - h) Überblick- über die allgemeine Gesundheits- und Sozielpolitik, damit Kritkenschwestern und Krankenpfleger besser-entscheiden können, welche Kassnahmen im Rahmen der krankenhausinternen und -externen Politik der Geisteskrankenpflege zu weffen sind;
 - i) Bereitschaft zur ständigen fachlichen Fortbildung;
 - j) Fähigkeit zur Unterstützung von Forschungserbeiten auf dem Gebiet der psychiatrischen Pflege durch dynamische Mitarbeit in einem Pflegetnam.

14

- B. Das Programs der Ausbildung, die zu Diplomen, Prüfungszeugnissen oder anderen Befähigungsnachweisen für Krankenschwestern und Krankenpflager der psychiatrischen Pflage führt, sollte folgende Bestandteile umfassen:
 - 1. Theoretische und fachliche Unterweisung
 - 1.1 Allgemeine Fächer (für alle Altaragruppen):
 - allgemeine Grundsätze der Gesundheitmlehre und Krankenpflege
 - Grundsatze der Krankenpflege in allgemeiner Medizin und Chirurgie
 - Krankheitalehre
 - Anatomie und Physiologie
 - Biophysik und Biochemis
 - Hygiene: Gesundheitsvorsurge, Gesundheitserziehung.
 - Ernährungslehre Diatetik
 - Pharmakologie
 - Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung
 - Berufskinde und Ethik
 - Sozialvissenschaften:
 - . Soziologie
 - . Psychologie
 - , Grundbegriffe der Verwaltung
 - . Grundbegriffe der Pädagogik
 - . Berufarecht
 - 1.2 Spezifische Facher der psychiatrischen Krankenpflege:
 - a. Grundsätze und nethoden der Psychiatrischen Krankenfflege Sowchl'in-Heil- und Pflegeanstalten als auch im Grundnwesen unter Berücksich-Tigung der:
 - Kinderpsychiatrie
 - Irwachsenenpsychiatrie
 - Alterpsychiatrie
 - b. PSYCHIATRIE UND PSYCHIATRISCHE HEILVERFAHREN
 - Kinderpsychistrie
 - Irwachsenenpsychiatrie
 - Alterdosychiatris
 - Sozialpsychiatrie
 - Verhaltenstherapie
 - Sozialtheraple.
 - Psychotherapie
 - Physiotherapie
 - C. GRUNDWISSENSCHAFTEN
 - Neuroenatomie und Neurophysiologie
 - Neurologie
 - Psychopharmakologie
 - Chemotherspie

16

ANHANG III - 3

d. SOZIALWISSENSCHAFTEN

MMZ10/3276

- klinische Psychologis
- Sozialpsychologie
- Saziologie
- Mentalhygiane .
- Mentalhygianeerziehung und Praventivaedizin
- Rechtsvorschriften über psychiatrische Krankenpflege und Psychiatrie

2. Klinische Unterweisung

- 2.1 Allgomaine Kranksnpflege für Kinder, Erwachsene und altere Menschen
- 2.2. Psychiatrische Krankenpflege
- a. . Kurzseitpatienten
 - Languaitpatienten
 - Hens/Gemeindekrankunpflege
 - ashulants 'Versorgung/Tageszentren
 - Notfalle
- b. Wahrend der Rehabilitation, Resortalisterung
 - Heilverfahren.
- c. bei Suchtkrankheiten/Drogenabhangigkeit
 - Allecholismus